

Sowohl für beamtete als auch für angestellte Lehrerinnen und Lehrer finden sich alle relevanten Hinweise zu Verfahren, Terminen, Fristen und Rechtsgrundlagen zum Thema der Versetzung unter [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de).

Unterschieden wird hier generell zwischen:

- **Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb von NRW**
- **Rückkehrverfahren aus Elternzeit oder sonstigen Beurlaubung innerhalb von NRW**
- **Versetzung in ein anderes Bundesland (Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern)**
- **Sonderfall: Laufbahnwechselverfahren**

#### **Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb Nordrhein-Westfalens:**

- Versetzungen sind nur zum 01.08. eines Jahres möglich, der Antrag hierzu ist seit 2021 bis zum 30.11. des Vorjahrs online zu stellen; spätestens sieben Tage danach ist der Antrag zusätzlich auch in Papierform über den Dienstweg einzureichen
- Nur laufbahngleiche Versetzungen sind möglich (A 13, A 14). Inhaber von Funktionsstellen (A 15, A 15Z, A 16) müssen sich unter [www.nrw.stella.de](http://www.nrw.stella.de) auf konkret ausgeschriebene Stellen bewerben
- Keine Versetzung erfolgt in der Regel während der Probezeit sowie während der Elternzeit, wohl aber am Ende der Elternzeit
- Wünsche in Hinblick auf Schulform sowie Dienort sind im Bewerbungsverfahren anzugeben, wobei die Schulform prioritär berücksichtigt wird
- Es ist gegebenenfalls sinnvoll, sich bei Schulen, an die man versetzt werden möchte, zu erkundigen, inwieweit dort ein entsprechender Bedarf besteht
- Man kann ein Versetzungsangebot ohne dienstrechtliche Nachteile für kommende Versetzungsverfahren ablehnen, d.h. die automatische Freigabe nach 5 Jahren bleibt erhalten. (Grundsätzlich sollte eine Ablehnung jedoch reiflich überlegt werden, da die Bemühungen der Behörde zum Teil enorm sind, um Versetzungen zu ermöglichen.)

#### **Voraussetzung für eine Versetzung aus persönlichen Gründen:**

- Voraussetzung für eine Versetzung ist die Freigabe durch die Schulleitung **und** durch die Aufsichtsbehörde (Dez. 43). Da hier dienstliche wie persönliche Interessen vom Dienstherrn im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zu würdigen sind, sollten die persönlichen Gründe im Antrag angegeben werden.
- Bei Versetzungen in einen anderen Regierungsbezirk bedarf es zudem der Zustimmung der aufnehmenden Bezirksregierung.
- Kriterien, die eine Versetzungsentscheidung beeinflussen: Entfernung von Wohn- und Dienort, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Pflege von Angehörigen, gesundheitliche Beeinträchtigungen (insbesondere bei Schwerbehinderten), ggfs. auch ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis zwischen Schulleitung und Lehrkraft
- Fünf Jahre nach dem ersten Antrag bedarf es keiner Freigabe mehr; dies bedeutet allerdings leider nicht unbedingt, dass ein wunschgemäßes Versetzungsangebot gemacht werden kann.

**Versetzung in ein anderes Bundesland (Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern):**

- Versetzungen zwischen den Ländern sind grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres möglich, der Antrag hierzu ist in der Regel bis zum 10.01. online zu stellen; spätestens sieben Tage danach ist der Antrag zusätzlich auch in Papierform über den Dienstweg einzureichen
- Mit einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen) gibt es ein zusätzliches Tauschverfahren auch zum Halbjahr
- Am Ende des Versetzungsverfahrens erhält der Antragsteller gegebenenfalls ein Versetzungsangebot, das er annehmen kann, aber nicht muss
- Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich auf ausgeschriebene laufbahngleiche Stellen in dem jeweiligen Bundesland zu bewerben
- Nähere Infos unter:  
<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/lehrkraefte/lehraustausch.html>

**Sonderfall: Laufbahnwechselverfahren:**

- Inhaberinnen und Inhaber einer unbefristeten Planstelle können sich bei Interesse auf einen „Laufbahnwechsel in das ‚Lehramt für Sonderpädagogische Förderung‘ bewerben, sofern sie bereit sind, eine entsprechende berufsbegleitende Ausbildung zu machen. Diese Stellen werden zu keinem festen Zeitpunkt ausgeschrieben.
- Inhaberinnen und Inhaber einer unbefristeten Planstelle im gehobenen Dienst (A 12, E 11) mit Lehrbefähigung für S I und S II können sich nur auf speziell ausgeschriebene Stellen in „OLIVER“ bewerben. In der Regel finden hier Vorgespräche mit interessierten Schulen statt, die eine solche Stelle dann ausschreiben.

***Wir empfehlen dringend, sich bei einem konkreten Versetzungswunsch an ein Personalratsmitglied des PhV zu wenden, das Ihr Versetzungsverfahren begleitet.***